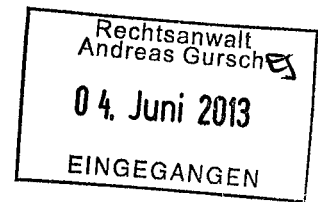


Ausfertigung

Aktenzeichen:
4 C 712/13



Amtsgericht
Stuttgart-Bad Cannstatt



Anstelle der Verkündung
zugestellt an
die Klagepartei am
die beklagte Partei am

Klos, JFAng'e
Urkundsbeamtin der Ge-
schäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Ergün Kale, Spitzholzstr. 35, 71067 Sindelfingen

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Andreas Gursch**, Otto-Lilienthal-Straße 5, 71034 Böblingen, Gz.: 810/12-GU/me

gegen

R+V Allgemeine Versicherung AG, vertreten durch d. Vorstand Dr. Norbert Rollinger, Mittlerer
Pfad 24, 70499 Stuttgart, Gz.: 230-31-12-726406-6

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Wolfgang Schaich**, Rotebühlstraße 104, 70178 Stuttgart, Gz.:
13/0184/95/WS/mb R+V/KALE Ergün

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Stuttgart-Bad Cannstatt
durch die Richterin am Amtsgericht Weidle
am 29.05.2013 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO

für **Recht** erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von dem Gebührenanspruch des Ingenieurbüros Stoll für die Reparaturbestätigung vom 12.12.2012 in Höhe von 35,00 € freizustellen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 35,00 € festgesetzt.

Auf einen Tatbestand wird gemäß § 495 a ZPO verzichtet.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und in vollem Umfang begründet.

Zwischen den Parteien ist unstrittig, dass die Beklagte zu 100 % für die beim Verkehrsunfall am 18.11.2012 bei der Klägerin eingetretenen Schäden haftet.

Die Klägerin hat ihr beschädigtes Fahrzeug in Eigenregie repariert und sich sodann vom Sachverständigen die Reparatur bestätigen lassen.

Der Klägerin steht gemäß § 249 BGB ein Anspruch auf Freistellung von den noch offenen Sachverständigenkosten auch insoweit zu, als es sich um eine Forderung des Sachverständigen für die Erstellung einer Reparaturbestätigung handelt.

Grundsätzlich sind im Wege des Schadensersatzes sämtliche Vermögensnachteile zu ersetzen, die durch das schädigende Ereignis entstanden sind. Dazu gehören auch Kosten eines Sachverständigen, soweit diese erforderlich und zweckmäßig waren.

Der Geschädigte kann jedoch nur das ersetzt verlangen, was aus Sicht eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und angemessen erscheint. Dabei ist die spezielle Situation des Geschädigten zu berücksichtigen.

Danach sind auch Folgeschäden zu ersetzen, die aufgrund eines adäquaten Ursachenzusammenhangs aufgrund des schädigenden Ereignisses eingetreten sind. Hierzu gehören auch die Kosten einer Reparaturbestätigung, wenn die Reparatur des Fahrzeugs in Eigenregie durchgeführt wurde.

Der Geschädigte kann immer wieder in die Lage kommen, dass er die Durchführung der Reparatur nachweisen muss, sei es bei einem Weiterverkauf des Fahrzeugs oder auch bei einem neuen Schadensereignis. In diesem Fall kann er die Durchführung der Reparatur nicht durch die Vorlage einer Rechnung einer Fachwerkstätte nachweisen. Es entspricht durchaus dem wirtschaftlichen und verständigen Denken des Geschädigten, sich für diese Fälle eine Reparaturbestätigung durch einen Sachverständigen ausstellen zu lassen.

Die Klägerin hat insoweit auch nicht gegen ihre Schadensminderungspflichten aus § 254 BGB verstoßen.

Zwar war die Vorlage einer Reparaturbestätigung für die Geltendmachung eines Nutzungsausfallschadens vorliegend nicht erforderlich, da die Beklagte zu keinem Zeitpunkt das Entstehen eines Nutzungsausfalls bestritten hatte, die Klägerin benötigt die Reparaturbestätigung aber auch, um für die Zukunft eine einfache Nachweismöglichkeit der Durchführung der Reparatur zu haben.

Hierfür stand ihr im vorliegenden Rechtsstreit auch keine einfachere oder billigere Möglichkeiten zur Verfügung.

Das Fahrzeug war am Unterboden beschädigt, sodass es nicht ohne

Weiteres möglich war, die Durchführung der Reparatur mittels selbst gemachter Fotos nachzuweisen. Das Fahrzeug musste dazu auf den Prüfstand. Diese Arbeiten hat der Sachverständige durchgeführt. Der hierfür geltend gemachte Aufwand mit 35,00 € wäre auch bei einer Werkstatt bzw. bei der Beklagten angefallen.

Da nach ständiger obergerichtlicher Rechtsprechung, die fiktive Abrechnung des Schadens akzeptiert wird, muss der Geschädigte auch bei einer in Eigenregie durchgeführten Reparatur im Ergebnis gleichgestellt werden, wie wenn er die Reparatur bei einer Fachwerkstätte hat durchführen lassen. Auch ihm muss der einfache Nachweis der Durchführung der Reparatur möglich sein.

Nach allem dem war der Klage statt zu geben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, danach waren der unterliegenden Partei die gesamten Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 713 ZPO.

Weidle
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt
Stuttgart-Bad Cannstatt, 03.06.2013

Klos
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

